Ergänzende Informationen zur Organisation der Praktika an der Fachoberschule für Sozialwesen

Praktikumsdauer und Urlaub

Die Praktika dauern grundsätzlich vom 01. August bis zum Ende der vorletzten Woche vor den Sommerferien des jeweiligen Schuljahres. Den Praktikantinnen und Praktikanten steht Jahresurlaub nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen zu. Der Jahresurlaub ist in der Regel in den Schulferien zu nehmen, insbesondere dann, wenn die Praxiseinrichtungen geschlossen sind. In der Zeit, in der während der Schulferien kein Urlaub in Anspruch genommen wird, wird das Praktikum an drei Tagen in der Woche (wie gewohnt) absolviert.

Auf der Basis des Jugendarbeitsschutzgesetzes ergeben sich folgende Urlaubsansprüche:

Bei Jugendlichen, die zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht alt sind:	Jahresurlaub 5-Tage- Woche gemäß § 19 JArbSchG:	Jahresurlaub umgerechnet auf 3- Tage-Woche:
16 Jahre	30 Tage	18 Tage
17 Jahre	27 Tage	16 Tage
18 Jahre	25 Tage	15 Tage

Sofern die Einrichtung sich nicht an den im Mustervertrag des Hessischen Kultusministeriums für die Fachoberschülerinnen und Fachoberschüler gegebenen Empfehlungen orientiert, empfehlen wir die Berechnung des Jahresurlaubs für alle Schülerinnen und Schüler, im Sinne der Gleichbehandlung, auf 18 Tage festzulegen. Entsprechend sind in sechs Monaten 9 Tage Urlaub zu gewähren.

Anmerkung: Die Dauer der Praktika (01. August – Ende der vorletzten Woche vor den Sommerferien) kollidiert manchmal mit den Schulferien und damit auch teilweise mit der Ferienplanung der Einrichtungen. Infolgedessen müssen die Praktikantinnen und Praktikanten ihr Praktikum teilweise mit Urlaub beginnen. Fehlzeiten können aber in den anderen Ferien nach- bzw. vorgearbeitet werden.

Arbeitszeit

Die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit des/der Fachoberschülers/in in der Einrichtung regelt sich unter Berücksichtigung der schulischen Zeiten nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen für Jugendliche insbesondere auch nach den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Sofern die betriebsspezifischen, tarifvertraglichen sowie gesetzlichen Regelungen dies zulassen, sollte die tägliche Arbeitszeit nicht mehr als 8 Stunden betragen (§ 8 JArbSchG). Für Volljährige sind die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) anzuwenden.

Es ist darauf zu achten, dass die Mindeststundenzahl von 800 Stunden in dem Schuljahr verpflichtend abgeleistet wird, da sonst die Versetzung in den 2. Ausbildungsabschnitt nicht möglich ist.

Bei entsprechenden Fehlzeiten (entschuldigt und unentschuldigt) bitten wir um kurzfristige Rückmeldung.

Vergütung

Grundsätzlich besteht für die Praktikumsbetriebe keine Verpflichtung zur Zahlung einer Praktikumsvergütung. Die Gewährung eines Taschengeldes ist jedoch in das Ermessen der Einrichtungen gestellt. Die in den letzten Jahren üblicherweise vereinbarten Vergütungen bewegten sich zwischen 50,- € und 200,- € monatlich. Einige Praktikumsbetriebe gewähren einen Fahrtkostenzuschuss.

Versicherungen

Die Fachoberschülerinnen und Fachoberschüler sind durch die Schule beim Hessischen Gemeinde Unfallversicherungsverband versichert und wegen ihres Schülerstatus von der Sozialversicherungspflicht befreit. Damit unterliegen die Schüler/innen der Fachoberschule nicht der Versicherungspflicht in der Kranken- Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Das Land Hessen hat alle Schüler/innen der beruflichen Schulen, die an einem Betriebspraktikum teilnehmen, bei der Sparkasse-Versicherung, Postfach 3120, 65021 Wiesbaden haftpflichtversichert. Der Haftpflichtversicherungsschutz schließt allerdings jegliche Schäden aus, die beim Gebrauch von Fahrzeugen entstehen. Darunter fällt auch das Be- und Entladen von Fahrzeugen. Falls Erziehungsberechtigte oder die Fachoberschülerin/der Fachoberschüler selbst eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor.